EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HOHE BEHÖRDE

ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG Nr. 1/66

vom 27. Januar 1966

über die Verlängerung der Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs von Brennstoffen durch die im „Comptoir belge des charbons, société coopérative (Cobechar)" zusammengeschlossenen Bergwerkgesellschaften der belgischen Reviere

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund der Artikel 2 bis 5, 47 und 65 des Vertrages ;

auf Grund der Entscheidung Nr. 1/63 vom 16. Januar 1963 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 15 vom 30. Januar 1963, S. 162/63) über die Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs von Brennstoffen durch eine Anzahl von Bergwerksgesellschaften der belgischen Reviere, die in dem „Comptoir belge des charbons, société coopérative (Cobechar)" zusammengeschlossen sind ;

auf Grund des Antrags vom 26. November 1965 auf Verlängerung der in der Entscheidung Nr. 1/63 enthaltenen Genehmigung

und beruht auf folgenden Erwägungen :

Es ist Aufgabe der Hohen Behörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen, die die Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs vor drei Jahren erlaubten, weiterhin gegeben sind.

Der Inhalt der der Hohen Behörde vorgelegten Vereinbarung über einen gemeinsamen Verkauf stimmt in den wesentlichen Punkten mit der Ende 1962 geschlossenen Vereinbarung überein.

Das Verhältnis zwischen der Gesamtförderung der beteiligten Unternehmen und der Gesamtförderung des Gemeinsamen Marktes hat sich nicht wesentlich geändert.

Das gleiche gilt für die wirtschaftlichen Folgen der geographischen Lage der belgischen Reviere sowie für die Wettbewerbslage der in Belgien geförderten Kohle auf dem Gemeinsamen Markt. Die betreffenden Abkommen sind daher nicht geeignet, den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit zu geben, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse auf dem Gemeinsamen Markt die Preise zu bestimmen, die Erzeugung oder den Absatz zu kontrollieren oder einzuschränken noch diese Erzeugnisse dem tatsächlichen Wettbewerb anderer Unternehmen auf dem Gemeinsamen Markt zu entziehen ; somit besteht kein Hindernis für die beantragte Verlängerung.

Diese Schlußfolgerungen gelten auch dann, wenn der beabsichtigte Beitritt von zwei Unternehmen berücksichtigt wird, die dem „Cobechar" seit einigen Jahren nicht mehr angehört haben, nämlich der „S.A. des Charbonnages de Beeringen" und der „S.A. des Charbonnages de Zolder" ; dieser Beitritt ändert die quantitative Bedeutung der Verkaufsorganisation nicht grundlegend und kann daher genehmigt werden.

Die Umstände, die die Hohe Behörde veranlaßt haben, die Verpflichtung aufzuerlegen, daß sowohl die Mitgliedsunternehmen als auch die Verkaufsorganisation die Erfordernisse der Sanierung, insbesondere hinsichtlich der Verteilung der Aufträge, beachten müssen, haben sich nicht geändert ; diese Bedingung muß daher aufrechterhalten werden.

Gleiches gilt für die Verpflichtung des „Cobechar", die Bestimmungen von Artikel 4 Buchstabe b) und d) des Vertrages zu beachten.

Ferner muß die Verpflichtung des „Cobechar" aufrechterhalten werden, der Hohen Behörde die wichtigen Beschlüsse ihrer Gremien mitzuteilen, wobei jedoch die zu erteilenden Auskünfte auf das Mindestmaß beschränkt werden, das mit der Erfüllung der Aufgaben der Hohen Behörde vereinbar ist.

In dem gleichen Bestreben nach einer Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens können die Bestimmungen über das Inkrafttreten der Beschlüsse des „Cobechar" gelockert werden.

Aus diesen Gründen erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Die in den Artikeln 1 bis 10 der Entscheidung Nr. 1/63 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 15 vom 30. Januar 1963, S. 162/63) enthaltene Genehmigung der Vereinbarung des gemeinsamen Verkaufs, die zwischen den in der Anlage der vorliegenden Entscheidung aufgeführten belgischen Kohlenbergbauunternehmen geschlossen wurde, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel bis zum 31. Dezember 1969 verlängert.

Artikel 2

Die Beteiligung der „S.A. des Charbonnages de Beeringen" und der „S. A. des Charbonnages de Zolder" an der in Artikel 1 genannten Verkaufsvereinbarung wird genehmigt.

Artikel 3

Artikel 8 der Entscheidung Nr. 1/63 wird wie folgt gefaßt:

„Das ‚Cobechar' hat der Hohen Behörde unverzüglich Meldungen zu erstatten über

a) alle Änderungen der Geschäftsordnung;

b) alle zur Ausführung der Geschäftsordnung gefaßten Beschlüsse der zuständigen Gremien;

c) jede Beteiligung an anderen Unternehmen;

d) alle durch ‚Cobechar' gemäß Artikel 3 Absatz 4 seiner Statuten abgeschlossenen Vereinbarungen mit nationalen oder internationalen Einrichtungen."

Artikel 4

Artikel 9 der Entscheidung Nr. 1/63 wird wie folgt gefaßt:

„1. Mit Ausnahme der Beschlüsse über die Preise und Verkaufsbedingungen dürfen die in Artikel 8 Buchstaben a) und b) aufgeführten Beschlüsse nur angewandt werden, wenn die Hohe Behörde feststellt, daß sie unter die durch die vorliegende Entscheidung gewährte Genehmigung fallen, oder wenn die Hohe Behörde die Beschlüsse gemäß Artikel 65 § 2 des Vertrages genehmigt.

2. Für die Beschlüsse über die Preise und Verkaufsbedingungen sowie für die in Artikel 8 Buchstaben c) und d) genannten Maßnahmen behält sich die Hohe Behörde das Recht vor, jederzeit zu prüfen und zu entscheiden, ob sie mit der vorliegenden Entscheidung und den Bestimmungen des Vertrages vereinbar sind."

Artikel 5

Diese Entscheidung wird den beteiligten Gesellschaften zugestellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt am 1. Januar 1966 in Kraft und am 31. Dezember 1969 außer Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in ihrer Sitzung vom 27 Januar 1966 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Dino DEL BO

ANLAGE

zur Entscheidung Nr. 1/66 vom 27. Januar 1966

Liste der Unternehmen, die am 3. und 23. November 1965 die Geschäftsordnung von „Cobechar" unterschrieben

Bezeichnung	Firmensitz
1. Charbonnage d'Aiseau-Presle, S. A.	Grand-place, Farciennes
2. Houillères d'Anderlues, S. A.	Anderlues
3. Charbonnages André Dumont, S. A.	3, Montagne du Parc Bruxelles
4. Société des Charbonnages d'Ans et de Recour, S. A.	312, rue des Français Ans-lez-Liège
5. Charbonnages d'Argenteau, S. A.	Trembleur
6. S. A. des Charbonnages de Beeringen (1)	22, bd Bischoffsheim, Bruxelles
7. S. A. des Charbonnages du Bois-du-Cazier	Marcinelle
8. Société des Charbonnages du Bois-du-Luc, S. A.	Houdeng-Aimeries
9. Charbonnages de Bonne-Espérance, S. A.	Lambusart
10. Société des Charbonnages du Bonnier, S. A.	18, rue Joseph Déjardin, Grâce-Berleur
11. S. A. des Charbonnages du Borinage	Cuesmes
12. Compagnie du Charbonnage de Boubier, S. A.	5, rue Andrieux, Paris (8e)
13. S. A. des Charbonnages du Centre	Ressaix
14. Société des Charbonnages du Centre de Jumet, S. A.	72, rue Bivort, Jumet
15. Cockerill-Ougrée, S. A.	Seraing
16. Société des Charbonnages Espérance et Bonne-Fortune, S. A.	Montégnée-lez-Liège
17. S. A. des Charbonnages de Gosson-Kessales — en liquidation —	62, rue Ferdinand Nicolay, Tilleur-lez-Liège
18. S. A. des Charbonnages du Gouffre	Châtelineau
19. S. A. des Charbonnages de la Grande-Bacnure	95, rue du Petit-Chêne, Coronmeuse-Vottem-lez-Liège
20. S. A. Société des Charbonnages du Hasard	14, rue Paul d'Andrimont, Micheroux-lez-Liège
21. Charbonnages d'Hensies-Pommerœul, S. A.	13, pl. des Barricades, Bruxelles-1
22. Société des Charbonnages du Levant et des Produits du Flénu, S. A. — en liquidation —	Cuesmes

(1) Der Beitritt dieses Unternehmens wird durch die vorstehende Entscheidung (Art. 2 der Entscheidung Nr. 1/66) mit Wirkung vom 1. Januar 1966 genehmigt.

Bezeichnung	Firmensitz
23. Charbonnages Limbourg-Meuse, S. A.	14, bd de l'Empereur Bruxelles-1
24. Charbonnages Mambourg, Sacré-Madame et Poirier Réunis, S. A.	Charleroi
25. Société des Charbonnages de Monceau-Fontaine, S. A.	Monceau-sur-Sambre
26. Société des Charbonnages du Nord de Gilly, S. A.	98, av. du Nord de Gilly, Fleurus
27. Société des Charbonnages de Patience et Beaujonc Réunis, S. A.	Paire des Marronniers, Glain-lez-Liège
28. Société des Charbonnages du Petit-Try, S. A.	Lambusart
29. S. A. des Charbonnages Réunis de Roton-Farciennes et Oignies-Aiseau	Tamines
30. Charbonnages de Tamines, S. A.	Tamines
31. Société des Charbonnages du Trieu-Kaisin, S. A.	Châtelineau
32. Société des Charbonnages de Wérister, S. A.	Romsée
33. S. A. des Charbonnages de Zolder (1)	Zolder

(1) Der Beitritt dieses Unternehmens wird durch die vorstehende Entscheidung (Art. 2 der Entscheidung Nr. 1/66) mit Wirkung vom 1. Januar 1966 genehmigt.